

Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein (PKSH)

- nicht amtliche Lesefassung -

Zuletzt geändert durch die Kammerversammlung am 29. Oktober 2021

Gültig ab 1. Januar 2022

§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes erhebt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein von ihren Mitgliedern Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Personen, die nach § 2 Absatz 1 Heilberufekammergesetz Mitglied der PKSH sind.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen, und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

§ 2 Zuordnung in Beitragsklassen

- (1) Die Mitglieder werden einer der nachfolgenden Beitragsklassen zugeordnet.
 - I. Regelbeitrag
 - II. ermäßigter Beitrag
 - III. Mindestbeitrag
 - IV. Beitrag für Mitglieder ab Erreichen der Regelaltersgrenze nach SGB VI
 - V. Beitrag für Mitglieder nach § 2 Absatz 1 Satz 2 HBKG (Ausbildungsteilnehmende)
- (2) Maßgeblich für die Zuordnung zu den Beitragsklassen nach Absatz 1 ist der Status des Mitglieds am 01. Januar des Beitragsjahres gemäß den zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides vorliegenden Meldedaten.
- (3) Die Zuordnung zu den Beitragsklassen II und III erfolgt nur auf Antrag. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.
- (4) Der Beitragsklasse II werden Mitglieder zugeordnet, deren Einkünfte unter dem Schwellenwert von 80 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV bleiben. Dieser Beitragsklasse werden zudem Mitglieder zugeordnet, die Bezüge in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit erhalten.
- (5) Der Beitragsklasse III werden folgende Mitglieder zugeordnet:
 - a) Mitglieder, deren Einkünfte im Bemessungsjahr unter dem Schwellenwert von 40 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Abs. 1 SGB IV liegen,
 - b) Mitglieder, die sich in Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) befinden und ihren Beruf nicht ausüben.

(6) Einkünfte im Sinne dieser Satzung sind nur solche aus nichtselbstständiger Tätigkeit (gem. § 7 Abs. 1 SGB IV, §§ 2 Abs. 2 Nr. 2, 9, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG)) und/oder selbstständiger Tätigkeit (gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, §§ 2 Abs. 2 Nr. 1, 4 Abs. 3 Satz 1, 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Maßgeblich sind die Einkünfte aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr. Bestand nicht im gesamten maßgeblichen Jahr Beitragspflicht in einer Psychotherapeutenkammer, tritt das letzte Jahr vor dem Beitragsjahr an dessen Stelle. Wird die Beitragspflicht erst im Beitragsjahr erstmals begründet oder bestand nicht im gesamten Vorjahr Beitragspflicht in einer Psychotherapeutenkammer, werden die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des Beitragsjahres zugrunde gelegt und der Beitrag vorläufig festgesetzt. Bei Mitgliedern gemäß Abs. 7 b bleiben Einkünfte unberücksichtigt aus Jahren, in welche die Elternzeit fällt. Maßgeblich ist dann das vorausgegangene Jahr oder soweit notwendig, die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des Beitragsjahres. Im letzteren Fall wird der Beitrag vorläufig festgesetzt.

(7) Für die Beitragsklasse IV gilt:

- a) Dieser werden Mitglieder nach Erreichen ihrer gesetzlichen Regelaltersgrenze oder dem Bezug einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente auf Antrag zugeordnet, wenn sie gleichzeitig verbindlich schriftlich erklären, dass nicht beabsichtigt ist, jährlich Einkünfte aus einer psychotherapeutischen Tätigkeit von mehr als 40 v. H. der jährlichen Bezugsgröße gem. § 18 Absatz 1 SGB IV zu erzielen (Höchst-einkommengrenze). Die Zuordnung erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, maximal jedoch drei Monate rückwirkend, jedoch nur im laufenden Jahr.
- b) Mitglieder sind verpflichtet, das tatsächliche Überschreiten der Höchsteinkommengrenze unverzüglich der Kammer mitzuteilen. In diesem Fall erfolgt für das betreffende Beitragsjahr eine neue Zuordnung zu einer anderen Beitragsklasse. Für die Folgejahre gilt Buchstabe a.

§ 3 Nachweispflicht

Für die Zuordnung zu den Beitragsklassen II und III haben die Beitragspflichtigen dem Kammervorstand oder der von ihm beauftragten Person bei der Antragstellung Auskunft über ihre Einkünfte zu erteilen, insbesondere unter Vorlage des Einkommensteuerbescheides des maßgeblichen Jahres (s. § 2 Absatz 4 und Absatz 5a). Nicht relevante Angaben können geschwärzt werden. Für die Einstufung in die Beitragsklasse III gemäß § 2 Absatz 5b ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Beitragsfestsetzung

- (1) Der Beitrag eines jeden beitragspflichtigen Kammermitgliedes wird durch einen schriftlichen Beitragsbescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 58 Abs. 1 VwGO zu versehen.

§ 5 Höhe und Fälligkeit des Beitrages, Einzugsermächtigung

- (1) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag nach Beitragsklassen erhoben. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Höhe der Beiträge für jede Beitragsklasse wird von der Kammerversammlung in einer Beitragstabelle (Anlage zu dieser Satzung) festgesetzt.
- (2) Kammermitglieder, die auch Pflichtmitglied einer anderen Psychotherapeuten- oder Ärztekammer sind, haben 50 vom Hundert des sonst für sie maßgeblichen Betrages zu entrichten.

- (3) Besteht Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 3 nicht für das gesamte Kalenderjahr, so wird die Höhe des Jahresbeitrages anteilig festgelegt.
- (4) Der Beitrag für das Kalenderjahr ist jeweils fällig zum 1. Februar des Jahres.
- (5) Kammermitglieder werden gebeten, der Kammer zur Reduktion des Verwaltungsaufwands zum Einzug des fälligen Beitrags ein SEPA-Mandat zu erteilen. Der Einzug erfolgt frühestens einen Monat nach Fälligkeit des Beitrags.

§ 6 Beitragsermäßigung und -stundung, Erlass

- (1) Der Beitrag kann vom Vorstand auf schriftlichen Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise bis auf den Mindestbeitrag (s. Beitragsklasse V) ermäßigt und/oder gestundet werden, wenn der Antragsteller das Vorliegen besonderer aktueller wirtschaftlicher oder sozialer Härten nachweist. Eine besondere wirtschaftliche oder soziale Härte liegt insbesondere vor, wenn das verfügbare Einkommen des Antragstellers den Schwellenwert gem. § 2 Abs. 7 Satz 2 nicht erreicht, dabei ist auch das Einkommen nicht getrennt lebender Ehepartner oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) mit zu berücksichtigen. Reicht die Ermäßigung nicht aus, um die wirtschaftliche oder soziale Härte angemessen zu berücksichtigen, kann der fällige Beitrag auch gestundet oder dem Mitglied teilweise oder ganz erlassen werden.
- (2) Die Entscheidung des Vorstandes ergeht schriftlich und ist bei Ablehnung zu begründen.
- (3) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist für das betreffende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides schriftlich zu stellen.
- (4) Sollte im Laufe eines Jahres der Grund für die Ermäßigung oder Stundung entfallen, ist dies der Kammer innerhalb von vier Wochen anzuzeigen. Mit dieser Anzeige wird gleichzeitig der Differenzbetrag zum sonst maßgeblichen Jahresbeitrag fällig.
- (5) Wird für ein Beitragsjahr wegen besonderer aktueller wirtschaftlicher oder sozialer Härte eine Beitragsermäßigung oder -stundung erteilt, so ist abweichend von § 2 Abs. 8 Satz 2 dieses Jahr für die Zuordnung zur Beitragsklasse des übernächsten bzw. nächsten Jahres nicht zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dann das vorausgegangene Jahr bzw. im Rahmen eines vorläufigen Beitragsbescheides das aktuelle Jahr.

§ 7 Mahnung, Beitreibung und Rückbuchung

- (1) Beiträge, die zum Fälligkeitstermin nicht entrichtet sind, werden mit zweiwöchiger Zahlungsfrist gebührenpflichtig angemahnt.
- (2) Kommt das Mitglied nach der Mahnung innerhalb der zweiwöchigen Zahlungsfrist seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der säumige Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen gemäß §§ 167 ff VwGO beigetrieben.

§ 8 Rechtsbehelf

- (1) Gegen Bescheide nach dieser Satzung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Er ist schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

- (2) Ein Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 VwGO)
- (3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann nach billigem Ermessen eine Gebühr gemäß dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein festgesetzt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Beitragssatzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Zugleich tritt die Beitragssatzung vom 12. Dezember 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1050), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1334) außer Kraft.

Kiel, 27. November 2008

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Juliane Dürkop Prä-
sidentin

Genehmigt aufgrund des § 21 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 3. Dezember 2008

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Fa-
milie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 5. Dezember 2008

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein

Dipl.-Psych. Juliane Dürkop Prä-
sidentin

Anlage zur Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein

Gemäß § 5 der Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein werden die Beiträge ab dem Beitragsjahr 2022 für die Beitragsklassen nach § 2 Abs. 2 der Beitragssatzung wie folgt festgelegt:

Beitragsklasse I:	432,00 €
Beitragsklasse II:	254,50 €
Beitragsklasse III:	77,00 €
Beitragsklasse IV:	77,00 €
Beitragsklasse V:	77,00 €